

Hallo Leute,

was ich immer wieder bemängele ist der Fakt, daß viele verkennen, daß die DDR nach wie vor fort besteht.

Im Ländereinführungsgesetz vom 27.07.1990 wurde das Gesetz vom 23.07.1952 aufgehoben. Somit ist der Rechtsstand vom 23.07.1952 hergestellt. Daß bedeutet zwar das Erlöschen der „Verfassung“ von 1968 aber im gleichen Augenblick das wieder in Kraft treten der „Verfassung“ vom 07.10.1949. Das Verwaltungskonstrukt der sowjetisch besetzten Zone (Rechtsnachfolger Rußland) existiert also nach wie vor. Das Verwaltungskonstrukt der drei Westalliierten, BRD, ist aber durch Aufhebung des Geltungsbereichs des **Grundgesetzes für die BRD** erloschen. Auf diesem Besatzungsgebiet existieren die nach 1945 geschaffenen Länder ohne **übergeordnete deutsche** Verwaltung, somit in eine vereinigt Wirtschaftsgbiet, das mit der russischen Besatzungszone eine Wirtschafts- und Währungsunion am 01.07.1990 rechtsgültig einging. Es wurde aber völkerrechtlich keinerlei eine gesamtdeutsche Verwaltung errichtet. Es ist den Deutschen selbst überlassen wie sie ihre Zukunft gestalten wollen. Es steht jedenfalls fest, solange sie nicht begreifen wollen, daß ein verteuftes Spiel mit ihnen getrieben wird, werden sie sich weiter selbst zu Sklaven machen. **Ja, sie machen sich selbst zum Sklaven.** Sie machen sich zum Sklaven, in dem sie den Dingen nicht auf den Grund gehen, weil das anstrengen könnte. Warum nach 1945 geschaffenen Ländern? Weil mit Kontrollratgesetz Nr. 46 vom 25.02.1947 der Freistaat (Republik) Preußen aufgelöst wurde und dessen Gebiet in verschiedene andere Länder eingegliedert wurden oder in Fremdherrschaft ging. Selbst Bayern ist nicht in seinen völkerrechtlichen Grenzen. Auch Sachsen betrifft dieses Leid.

Ein 2. Fakt der mir immer wieder bitter aufstößt ist, daß immer wieder die Verfassung der Weimarer Republik von 1919 als die einzig gültige Verfassung dargestellt wird. Die Weimarer Republik wurde auf einen Staatsstreich gegen das zweite Deutsche Reich und auf den Versailler Vertrag errichtet. Es ist eine Vermessenheit um nicht zu sagen ein Rechtsbruch (Hochverrat) dieses zionistische Gebilde als Zweites Deutsche Reich zu bezeichnen. Um es noch einmal klar und deutlich zu sagen, die Weimarer Verfassung wurde nicht vom Volk verabschiedet. Es wurde zwar mit einen ständig veränderten Gesetz eine Nationalversammlung gewählt, die dieses 1919`ner Werk verfaßte, aber dieser Fakt ändert nichts daran, daß dieses Werk nicht vom Volk bestätigt wurde und für alle möglichen Zwecke mißbraucht werden konnte. Spätesten 1933 als Hitler **nur mit** der Unterstützung der katholischen Parteien an die Macht kam wurde der Beweis dafür erbracht, daß dieses Werk den Machthaber und nicht dem Volk dient. Wobei man aber Hitler klar zugestehen muß, daß er Volk in wichtige Entscheidungen eingebunden (Volksabstimmungen) hat. Er hat also **keine** Diktatur aber auch **keine** Demokratie angeführt. Es war ein Zwischending, nennen wir es Demokratur, eine hart geführte Volksherrschaft.

Was aber ist eine Demokratie??? Eine Volksherrschaft!!!

Kann es monarchistische Demokratien geben? Nein! Kann es eine parlamentarische Demokratie geben? Ist das Parlament das Volk, nein, also Nein! Kann es eine

Stellvertreter Demokratie geben? **Nein!** Denn der Stellvertreter ist nicht das Volk und kümmert sich zum Beispiel in Deutschland einen Dreck darum **was das Volk will**, sonder nur darum **was das Volk soll!!!** Und dabei kann das Volk nicht im geringsten Einfluß darauf ausüben (Verbot von Volksentscheiden und politischen Streiks).

Diese und die folgenden Bemerkungen sollte man unbedingt vor dem unveränderten Beitrag zur Kenntnis nehmen. Unverändert weil ich zeigen will, daß ein eigentlich wertvoller Beitrag immer noch Ecken und Kanten haben kann.

Auszug aus dem Beitrag:

„Jeder Deutsche ist danach nicht nur de facto eigentumslos, sondern auch vollständig rechtlos. Dort, wo mancher meint, daß der von ihm erlebte Zustand doch etwas anderes zeige, daß er noch in seinem Haus wohne und auch in seinem Auto fahre, so liegt die Ursache dafür, daß dies heute noch so ist, einzig darin, daß sich noch niemand auf der Seite der Nicht-Deutschen gefunden hat, der einen Reparations- oder Restitutionsanspruch darauf erhebt. Was so manches deutsche Auto betrifft, so haben nicht zuletzt polnische Diebesbanden häufig genug demonstriert, wie sich auch hier das Eigentumsrecht sehr schnell verändern kann, womit selbst jeder deutsche PKW dem Reparations- und Restitutionszugriff unterliegt.“

Warum wird hier auf Polen mit dem Finger gezeigt? Gibt es Diebesbanden nicht auch in Deutschland? Sind die polnischen Diebesbanden vielleicht von deutschen Vasallen angestiftet? Oder warum können diese in einem so großen Stil handeln. Fragen über Fragen die man erst beantworten sollte bevor man sich festlegt.

Auszug aus dem Eid, der im Kontrollratsgesetz Nr. 2 Art. V festgehalten ist.

„...und alle Rechtsvorschriften der Militärregierung“

Hier liegt ein Verstoß gegen das Völkerrecht (HLKO Art. 45) durch die Alliierten vor.

Auszug aus dem Beitrag:

„Bleibt vielleicht noch eine Frage zur Souveränität der „BRD“ oder zu deren demokratisch gewählten Politikern?

Will jemand wissen, woher die Drehbücher stammen, denen die „BRD“-Politschauspieler ihre Texte entnehmen, oder ob wir als Komparsen in einem Drama oder Lustspiel mitspielen? Na ja, irgendeine Frage sollte sich jeder selbst beantworten können, anderenfalls wird er wohl zu denen gehören, die die Realität frühestens dann als solche erfassen, wenn sie existentiell final aus ihr ausgeschlossen werden.“

Hier spricht der Verfasser mir aus der Seele. Alle die lieber untergehen als mit Wissen sinnvoll weiter zukämpfen sollten sich dieses mal auf der Zunge zergehen lassen.

## **Beitrag von Wilhelm Kammeier**

**331 Zum Stand der Deutschen, ihrem Reich, ihrem Eigentum und ihrem Recht im Jahre 2005**

Am 10. Mai 2005 veröffentlichte die FAZ auf Seite 14 unter dem Titel „Versteinertes Besatzungsrecht“ einen Artikel, der neben vielem Bekanntem auch eine äußerst beachtliche Information enthielt. Zunächst beginnt dieser Artikel mit längst Bekanntem:

*„Das Kriegsende bedeutete das Ende des nationalsozialistischen Regimes, aber nicht den Untergang des deutschen Staates. Die militärische Kapitulation der Wehrmacht änderte nichts am Fortbestand des Reiches. Zwar übernahmen die Alliierten bald die „oberste Gewalt“. Sie machten aber zugleich deutlich, daß sie keine Annexion des Landes beabsichtigten. Die deutsche Staatsgewalt war etwa durch die Verhaftung von Großadmiral Dönitz nur vorübergehend außer Kraft gesetzt. Auch das Potsdamer Abkommen vom 2. August*

*1945 ging vom Fortbestand Deutschlands aus. Mit der Gründung von Bundesrepublik Deutschland und DDR 1949 wurden zwar deutsche (Teil-)Staaten gegründet, doch behielten die Siegermächte ihre Sonderrechte „in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes“. Das wurde auch in den Ostverträgen anerkannt und durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt. Bis dahin war es auch weitgehend Konsens in allen Parteien, daß dieses fortbestehende, neu organisierte Deutschland nicht nur aus der Bundesrepublik und der DDR bestand. Nur zur vorläufigen Verwaltung waren nach dem Potsdamer Abkommen die Gebiete jenseits von Oder und Neiße an Polen und an die Sowjetunion gefallen, die bis dahin unbestritten zum deutschen Staatsgebiet gehörten. Die endgültige Festlegung der polnischen Westgrenze sollte demnach einer friedensvertraglichen Regelung vorbehalten bleiben.“*

Dem schließt sich der Hinweis an, daß es mit dem Zwei-plus-vier-Vertrag zu einer „abschließenden“ Regelung im Bezug auf Deutschland gekommen sei, was aber, da auch dieser Vertrag nicht den Anspruch eines Friedensvertrages erfüllt, so nicht zutrifft. Nach der FAZ-Ausführung schuf der Zwei-plus-vier-Vertrag auf der einen Seite die Voraussetzung für die Vereinigung von „BRD“ und „DDR“, besiegelte auf der anderen Seite aber endgültig den Verlust Ostdeutschlands, legte die Stärke der Streitkräfte auf höchstens 370 000 fest und verpflichtete die neue BRD auf den Verzicht von atomaren, biologischen und chemischen Waffen. Daß all diese Verpflichtungen bzw. Verzichte nun nicht etwa von einer Vertretung des Deutschen Reiches, sondern von zwei Verwaltungsorganisationen von Besatzergnaden abgeschlossen wurden - womit die Besatzungsmächte diesen Vertrag letztlich mit sich selbst schlossen, er somit schwerlich von völkerrechtlicher Relevanz sein kann, wird in der FAZ nicht erwähnt. Weitaus interessanter wird es in der dann folgenden Passage, die damit beginnt, daß auf ein auch heute noch „fortgeltendes Besatzungsrecht“ hingewiesen wird, insbesondere abzuleiten aus den von der Adenauerregierung mit den westlichen Siegermächten abgeschlossenen Bestimmungen des **Überleitungsvertrages aus dem Jahre 1953**. Angeblich – nach FAZ-Ausführungen – blieben von diesem Vertrag insbesondere **die Maßnahmen** in Kraft, die für „...“Zwecke der Reparation oder Restitution oder aufgrund des Kriegszustandes“ gegen das „deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind“. **Gegen diese Maßnahmen darf die Bundesregierung keine Einwendungen erheben.** Ansprüche gegen Klagen und Klagen gegen Personen, die aufgrund solcher Maßnahmen Eigentum erworben haben, sowie Klagen gegen internationale Organisationen oder ausländische Regierungen **„werden nicht zugelassen“.** Zunächst ist die irritierende Formulierung „Auslands- und sonstige Vermögen“ dahingehend richtigzustellen, daß korrekterweise hierunter „jegliches deutsche Vermögen“ zu verstehen ist; mit anderen Worten, alles was sich überhaupt nur im Eigentum des Deutschen Volkes befand oder befindet. Wird darüber hinaus

noch die zeitliche Bezugnahme in dieser Formulierung, das „worden sind“, so betrachtet, daß hier immer von dem Zeitpunkt ausgegangen wird, an dem jemand einen rechtlichen Einspruch dagegen geltend machen würde, so fallen alle bis zum heutigen Tage stattgefundenen Zugriffe auf deutsches Vermögen in diesen für alles Deutsche rechtsfreien Raum. Um es auf den Punkt zu bringen: die FAZ schreibt hier, daß jeder bis heute stattgefundenem und auch künftig stattfindendem Abgriff deutschen Vermögens zum „Zwecke der Reparation und Restitution“ anerkanntes und wirksames Recht der Siegermächte ist.

**Die Konsequenz einer solchen „rechtlichen Definition“ besagt nun nichts geringeres, als die Widerlegung**

**jeglichen deutschen Anspruchs auf Eigentum überhaupt!**

Die einzige Möglichkeit, die jedem Deutschen an diesem Punkt noch bleibt, ist die Infragestellung des FAZ-Artikels, nach dem Motto: was heißt das schon, was da irgendwer in der FAZ so schreibt? Selbstverständlich

nichts. Nur, liefert dieser Artikel uns nicht endlich den so lange gesuchten „rechtlichen“ Hinweis darauf, wie die seit der Vereinigung von „BRD“ und „DDR“ in allergrößtem Umfang stattgefundenen und

weiterhin stattfindende Plünderung deutschen Vermögens von irgendwelchen Hasardeur-Juristen „gerechtfertigt“ wird? „DDR-Altschulden“, „Transfer-Rubel“, Vernichtung der vormaligen „DDR“-Wirtschaft,

Übereignung aller deutschen Großunternehmen, „Privatisierung“ des Volksvermögens, um nur einiges aufzuzählen,

dem sich - nach einem Müntefering - aktuell das eigentumsrechtliche Abgrasen der mittelständischen

Unternehmen durch sogenannte Heuschrecken lückenlos anschließt, sind die auffälligsten und belegten

Konsequenzen einer solchen Definition.

Nur ist damit aber längst noch nicht der gesamte Umfang der Machenschaften dargelegt. Der dürfte

vielleicht dann deutlich werden, wenn wir es einmal von der anderen Seite betrachten, nämlich: Auf was

hat ein Deutscher denn überhaupt noch einen Rechtsanspruch? Da es die Geisteskünstler der Demokratien

längst geschafft haben, Alles und Jedes als Bestandteil des Eigentums-Materialismus zu deklarieren, Deutsche

aber keinen Rechtsanspruch auf materielles Eigentum haben, bedeutet das doch nichts anderes, als **daß**

**Deutsche nicht nur keinen Rechtsanspruch auf Eigentum haben, sondern daß sie überhaupt keine Recht haben!**

Jeder Deutsche ist danach nicht nur de facto eigentumslos, sondern auch vollständig rechtlos.

Dort, wo mancher meint, daß der von ihm erlebte Zustand doch etwas anderes zeige, daß er noch in *seinem* Haus wohne und auch in *seinem* Auto fahre, so liegt die Ursache dafür, daß dies heute noch so ist, einzig darin, daß sich noch niemand auf der Seite der Nicht-Deutschen gefunden hat, der einen Reparations- oder Restitutionsanspruch darauf erhebt. Was so manches deutsche Auto betrifft, so haben nicht zuletzt polnische Diebesbanden häufig genug demonstriert, wie sich auch hier das Eigentumsrecht sehr schnell verändern kann, womit selbst jeder deutsche PKW dem Reparations- und Restitutionszugriff unterliegt.

Bleibt vielleicht noch eine Frage zur Souveränität der „BRD“ oder zu deren demokratisch gewählten Politikern?

Will jemand wissen, woher die Drehbücher stammen, denen die „BRD“-Politschauspieler ihre Texte entnehmen, oder ob wir als Komparsen in einem Drama oder Lustspiel mitspielen? Na ja, irgendeine Frage sollte sich jeder selbst beantworten können, anderenfalls wird er wohl zu denen gehören, die die Realität frühestens dann als solche erfassen, wenn sie existentiell final aus ihr ausgeschlossen werden.

### **337 Die (noch immer in Kraft und Wirksamkeit befindliche) Rechtsgrundlage der BRD**

Wer die Machenschaften insbesondere der BRD-Justiz in den letzten Jahrzehnten verfolgt, wo immer deutlicher von jeder BRD-Gesetzeslage abgewichen wird bzw. selbst **Tatbestände konstruiert werden, damit diese irgendwelchen Gesetzen entsprechen**, für den muß sich immer deutlicher reines Willkürverhalten zeigen. Dem ist aber nicht so. Das Mißverständnis entsteht daraus, daß jeder „Nichteingeweihte“ von falschen Voraussetzungen ausgeht, bzw. die tatsächliche Rechtslage nicht kennt. Um hier einen Beitrag zu leisten, wollen wir im Folgenden zwei Gesetzestexte im Wortlaut abdrucken, die nach Lage der Dinge bis zum heutigen Tage in Kraft und wirksam sind. Der Tag der Verkündung aller Gesetze und Verfügungen der Militärregierung, die in dieser Ausgabe des Amtsblattes der Militärregierung enthalten sind, ist der 18. September 1944, an welchem Tage die Besetzung begann.

**Nach diesen Gesetzen ist die bis heute wirksame Eigentums- und Rechtlosigkeit des Deutschen Volkes geregelt!**

MILITÄRREGIERUNG - DEUTSCHLAND

KONTROLL-GEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

#### **Gesetz Nr. 2**

DEUTSCHE GERICHTE

Es wird hiermit verordnet:

ARTIKEL I

ZEITWEILIGE SCHLISSUNG VON ORDENTLICHEN UND VERWALTUNGSGERICHTEN

1. Im besetzten Gebiete werden die folgenden Gerichte hiermit geschlossen und wird diesen die Amtsgewalt

entzogen, und zwar solange bis sie ermächtigt werden, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen:

(a) Die Oberlandesgerichte und alle Gerichte, über welche die erstgenannten Gerichte Rechtsmittel- oder

Aufsichtsinanz sind;

(b) Alle unteren Gerichte, über welche das Reichsverwaltungsgericht Rechtsmittel- oder Aufsichtsinanz

ist;

(c) Alle anderen Gerichte, die nicht in Artikel II abgeschafft werden.

2. Das Reichsgericht und das Reichsverwaltungsgericht haben im besetzten Gebiet bis auf weiteres keine

Amtsgewalt über Gerichte oder sonstwie.

3. Entscheidungen, Urteile, Beschlüsse, Verfügungen oder Anordnungen, welche von diesen Gerichten

nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und während der einstweiligen Schließung erlassen werden, sind innerhalb des besetzten Gebietes nichtig.

#### ARTIKEL II

##### ABSCHAFFUNG DER SONDER- UND PARTEIGERICHTE

4. Die Zuständigkeit und Amtsgewalt der folgenden Gerichte im besetzten Gebiete wird hiermit abgeschafft:

- (a) Volksgerichtshof,
- (b) Sondergerichte,
- (c) Alle Gerichte der NSDAP, ihrer Gliederungen, Organisationen und angegliederten Verbände.

#### ARTIKEL III

##### ERMÄCHTIGUNG FÜR WIEDERAUFNAHME DER TÄTIGKEIT SEITENS DER ORDENTLICHEN ZIVIL- UND STRAFGERICHTE

5. Alle Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte im besetzten Gebiet dürfen ihre Tätigkeit nur

wieder aufnehmen, wenn und .soweit dies in schriftlichen Anordnungen, dar Militärregierung bestimmt wird.

6. Vorbehaltlich anderweitiger Regelung in diesen schriftlichen Anordnungen haben diese Gerichte nach

Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit folgenden Sachen in der angegebenen Gruppenordnung Vorrang zwecks.

Verhandlung und Erledigung einzuräumen:

- (a) Strafsachen, die in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit des Gerichts anhängig geworden sind,
- (b) Strafsachen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig. geworden sind;
- (c) Strafsachen, die anhängig geworden sind; nachdem das Gericht seine Tätigkeit wieder aufgenommen hat;
- (d) Zivilsachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, die anhängig geworden sind, bevor oder nachdem das Gericht seine Tätigkeit wieder aufnahm, betreffend:
  - (1) Familienrecht,
  - (2) Personenstand,
  - (3) Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, der Freiheit oder des Körpers, jedoch nicht wegen Beleidigung,
  - (4) sonstige Schadensersatzansprüche und sonstige Zivilsachen, deren Streitwert nicht höher als fünfhundert Mark (RM 500) ist,
  - (5) sonstige Zivilsachen.

#### ARTIKEL IV

##### WIEDERAUFNAHME DER TÄTIGKEIT SEITENS DER VERWALTUNGS- UND ANDEREN ZEITWEILIG GESCHLOSSENEN GERICHTE

7. Diese Gerichte sollen ihre Tätigkeit wieder aufnehmen, wenn und soweit dies in schriftlichen Anordnungen der Militärregierung bestimmt wird.

#### ARTIKEL V

#### BEFÄHIGUNG DER RICHTER, STAATSANWÄLTE, NOTARE . UND RECHTSANWÄLTE

8. Niemand ist befähigt, als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt zu amtieren, bis er den folgenden Eid leistet:

#### EID

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen, daß ich die Gesetze jederzeit zu niemandes Vorteil und zu

niemandes Nachteil, mit Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber jedermann, ohne Rücksicht auf Religion,

Rasse, Abstammung oder politische Überzeugung anwenden und handhaben werde; daß ich

die deutschen Gesetze und alle Rechtsvorschriften der Militärregierung sowohl ihrem Wortlaute als

auch ihrem Sinne nach befolgen werde; und daß ich stets mein Bestes tun werde, um die Gleichheit

aller vor dem Gesetze zu wahren. So wahr mir Gott helfe!“

Wer diesen Eid schwört, ist nicht mehr an früher von ihm geleistete Diensteide gebunden.

9. Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat.

#### ARTIKEL VI

#### BESCHRÄNKUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT

10. Mit Ausnahme von Fällen, die von der Militärregierung besonders bestimmt werden, sind die deutschen

Gerichte in dem besetzten Gebiet in den folgenden Sachen nicht zuständig:

(a) Sachen, welche die Flotte, das Heer oder die Luftstreitkräfte einer der Vereinigten Nationen, oder Einzelpersonen,

die in ihnen dienen oder sie begleiten, betreffen;

(b) Sachen gegen eine der Vereinigten Nationen oder gegen einen ihrer Staatsangehörigen;

(c) Sachen, die sich auf deutsche Gesetze stützen, welche von der Militärregierung zeitweilig oder dauernd aufgehoben worden sind;

(d) Sachen betreffend die Zuwiderhandlung gegen Befehle, die von den Alliierten Streitkräften erlassen

worden sind, oder gegen Rechtsvorschriften der Militärregierung, oder Sachen, die die Auslegung oder Gültigkeit solcher Befehle oder Rechtsvorschriften zum Gegenstand haben;

(e) Sachen, in denen sich ein Militärgericht für zuständig erklärt hat,

(f) Sachen oder Gruppen von Sachen, welche die Militärregierung der ausschließlichen Zuständigkeit der

Gerichte der Militärregierung übertragen hat;

(g) Sachen betreffend Geldansprüche gegen die deutsche Regierung oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts.

11. Verfahren vor einem deutschen Gericht oder dessen Entscheidungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergehen, sind in allen Sachen, in denen das Gericht seine Zuständigkeit verloren hat, nichtig.

#### ARTIKEL VII

#### RECHTE DER MILITÄRREGIERUNG

12. Die folgenden Kontroll- und Aufsichtsrechte sind nicht ausschließlich; zusätzliche und andere Rechte

können außerdem von der Militärregierung ausgeübt werden. **Die Militärregierung ist befugt:**

(a) alle deutschen Richter, Staatsanwälte oder andere Gerichtsbeamte zu entlassen oder zu suspendieren

und Notaren und Rechtsanwälten die Praxis zu untersagen;

(b) die Verfahren vor allen Gerichten zu beaufsichtigen, an öffentlichen und unter Ausschluß der Öffentlichkeit

stattfindenden Verhandlungen teilzunehmen, alle Akten und Bücher der Gerichte und Akten in

den einzelnen Sachen einzusehen;

(c) **im Verwaltungswege alle Entscheidungen deutscher Gerichte der ersten und Rechtsmittelinstanzen**

**zu überprüfen, für nichtig zu erklären, aufzuheben, umzuwandeln oder sonstwie die getroffenen**

**Feststellungen, Urteile oder Erkenntnisse irgendeines Gerichtes abzuändern;**

(d) Sachen oder Gruppen von Sachen der Zuständigkeit der Gerichte der Militärregierung zu übertragen;

(e) die Verwaltung, den Haushalt und das Personal aller deutschen Gerichte, die ermächtigt sind, ihre Tätigkeit

auszuüben, zu kontrollieren und zu beaufsichtigen..

13. Die Todesstrafe darf ohne die Genehmigung der Militärregierung nicht vollstreckt werden.

14. Kein Mitglied der Alliierten Streitkräfte und kein Angestellter der Militärregierung, gleichgültig welcher

Staatsangehörigkeit, kann als Zeuge vor einem deutschen Gericht weder vorgeladen noch zugelassen

werden, es sei denn, daß die Zustimmung der Militärregierung eingeholt worden ist.

#### ARTIKEL VIII

#### VERJÄHRUNG UND ERSITZUNG

15. In Sachen, in denen die Verzögerung in der Geltendmachung eines Rechts durch Klage oder durch

andere Rechtshandlungen vor einem deutschen Gericht zur Folge hat, daß Ansprüche nicht geltend gemacht

werden können oder Rechte erlöschen, ist die Zeit, während deren solche Klagen oder andere

Rechtshandlungen durch die Schließung der deutschen Gerichte oder die in diesem Gesetze enthaltenen

Beschränkungen unmöglich gemacht wurden, von der Berechnung der Verjährungs- oder Ersitzungsfristen auszuschließen.

#### ARTIKEL IX

#### STRAFEN

16. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird im Falle der Schuldigsprechung durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, geahndet.

#### ARTIKEL X

#### INKRAFTTRETEN

17. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner ersten Bekanntmachung in Kraft  
IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

#### **Anmerkung:**

**Mit dem Gesetz Nr. 2, Artikel VII, Abs. 12(c) (im Text durch Fett-Druck hervorgehoben) wird jede Willkür der Militärregierung zum höchstem Recht innerhalb Deutschlands erhoben!**

MILITÄRREGIERUNG – DEUTSCHLAND

KONTROLL-GEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

### **Gesetz Nr. 52**

SPERRE UND BEAUFSICHTIGUNG VON VERMÖGEN

#### ARTIKEL I

#### ARTEN VON VERMÖGEN

1. ***Vermögen, das direkt oder indirekt, ganz oder teilweise im Eigentum oder unter der Kontrolle der folgenden Personen steht, unterliegt hinsichtlich Besitz und Eigentumsrecht der Beschlagnahme sowie der Weisung, der Verwaltung, der Aufsicht oder sonstigen Kontrolle der Militärregierung:***

(a) Das Deutsche Reich oder eines seiner Länder, Gaue oder Provinzen oder eine andere gleichartige politische

Unterabteilung, Amtsstelle, Behörde oder Verwaltung, gemein- wirtschaftliche Nutzungsbetriebe,

Unternehmungen, öffentliche Körperschaften oder Monopole, die durch das Reich, Länder, Gaue oder eine

der sonstigen Verwaltungen oder Behörden. der vorgenannten Art kontrolliert werden;

(b) Regierungen und ***Staatsangehörige sowie Einwohner von Staaten, die mit einem Mitglied der***

***Vereinigten Nationen zu irgendeinem Zeitpunkt seit dem 1. September 1939 im Kriegszustande sich***

***befanden, einschließlich Regierungen und Staatsangehörige sowie Einwohner von Staaten, deren***

***Gebiete von einem Staate der erstgenannten Art besetzt sind;***

(c) die NSDAP, deren Ämter, Abteilungen. Stellen oder Organisationen, die zur NSDAP, gehören, der NSDAP

abgeschlossen sind oder von ihr betreut werden; deren Beamte sowie die leitenden Mitglieder oder  
Gönner der NSDAP, deren Namen von der Militärregierung bekanntgemacht werden;  
(d) alle Personen, die von der Militärregierung in Haft genommen sind oder sonstwie in Verwahrung gehalten werden;  
(e) alle Organisationen, Klubs oder andere Vereinigungen, die von, der Militärregierung verboten oder aufgelöst sind;  
(f) abwesende Eigentümer einschließlich der Regierungen der Vereinigten Nationen und deren Staatsangehörige;  
(g) alle anderen Personen, deren Namen in von der Militärregierung veröffentlichten Listen oder auf andere Weise bezeichnet worden sind.

2. Der Beschlagnahme, Weisung, Verwaltung und Aufsicht oder sonstigen Kontrolle der Militärregierung ist auch Vermögen unterworfen, über das durch Ausübung von Zwang verfügt worden ist, oder das dem berechtigten Eigentümer oder Besitzer unrechtmäßig, wenn auch unter dem Vorwande eines Rechtssatzes, einer gesetzlichen Verfahrensnorm oder aus einem sonstigen Grunde entzogen worden ist, oder das in Gebieten außerhalb Deutschlands geplündert oder erbeutet worden ist.

## ARTIKEL II

### VERBOTENE HANDLUNGEN

3. Niemand darf, im Widerspruch mit den Bestimmungen dieses Gesetzes oder ohne Erlaubnis oder Anweisung der Militärregierung Vermögen der nachbezeichneten Art einführen, erwerben, in Empfang nehmen, kaufen, verkaufen, vermieten, verpachten, übertragen, ausführen, verpfänden, belasten oder sonstwie darüber verfügen oder zerstören oder den Besitz oder die Kontrolle über derartiges Vermögen aufgeben:

(a) Vermögen der in Artikel I bezeichneten Art;

(b) Vermögen im Eigentum oder unter Kontrolle eines Kreises, einer Gemeinde oder einer sonstigen gleichartigen politischen Unterabteilung;

(c) Vermögen im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Institution, die der religiösen Verehrung, der

Wohlfahrt, der Erziehung, der Kunst oder den Wissenschaften gewidmet ist;

(d) ohne Rücksicht auf Eigentum oder Kontrolle, wertvolle oder bedeutende Kunst- oder Kulturgegenstände.

## ARTIKEL III

### VERANTWORTLICHKEIT FÜR VERMÖGEN

4. Alle Verwalter, Pfleger, Amtspersonen oder anderen Personen, die Vermögen der in Artikel I oder II bezeichneten

Art in Besitz, in Verwaltung oder unter Kontrolle haben, unterliegen den folgenden Verpflichtungen:

(a) (i) Sie müssen das Vermögen nach den Weisungen der Militärregierung verwalten und dürfen ohne bestimmte Anweisung derartiges Vermögen weder übertragen

noch aushändigen, noch anderweitig darüber verfügen;

(ii) sie müssen das Vermögen verwahren und erhalten und beschützen und dürfen nichts unternehmen,

das den Wert oder die Brauchbarkeit derartigen Vermögens beeinträchtigt, noch derartige Handlungen

durch Dritte zulassen,

(iii) sie müssen hinsichtlich des Vermögens und dessen Einnahmen genaue Bücher führen und Abrechnungen

aufstellen.

(b) Sie müssen nach Maßgabe der Weisungen der Militärregierung:

(i) Berichte einreichen und darin die hinsichtlich dieses Vermögens verlangten Angaben machen, sowie

alle Einnahmen und Ausgaben aufführen, die in Verbindung mit dem Vermögen erzielt oder gemacht

worden sind;

(ii) den Besitz, die Verwaltung oder die Kontrolle solchen Vermögens und sämtliche Bücher,

Urkunden, und Abrechnungen, die darauf Bezug nehmen, übertragen und aushändigen und

(iii) über das Vermögen, das gesamte Einkommen und die daraus erzielten Früchte Rechenschaft ablegen.

5. Niemand soll eine Handlung oder Unterlassung begehen, verursachen, noch durch Dritte zulassen,

sofern hierdurch Vermögen, das den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt, beschädigt oder verheimlicht

wird.

#### ARTIKEL IV

#### VERWALTUNG VON GESCHÄFTLICHEN UNTERNEHMUNGEN UND BEHÖRDLICHEN VERMÖGEN

6. Vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen und vorbehaltlich weiterer Beschränkungen, die von der

Militärregierung auferlegt werden, wird folgendes bestimmt:

(a) Jedes geschäftliche Unternehmen, das der Kontrolle dieses Gesetzes unterliegt, kann alle Rechtsgeschäfte

eingehen, die normalerweise mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit innerhalb des besetzten Gebietes

Deutschlands in Beziehung stehen, vorausgesetzt, daß das Unternehmen nicht Rechtsgeschäfte eingeht,

die direkt oder indirekt die Werte des Unternehmens vermindern oder gefährden oder sonst dessen finanzielle

Lage nachteilig beeinflussen. Diese Bestimmung ermächtigt nicht zur Eingehung von Rechtsgeschäften,

die aus nicht auf diesem Gesetz beruhenden Gründen verboten sind;

(b) Vermögen der in Artikel I, I (a) bezeichneten Art soll für seinen normalen Gebrauchszweck benutzt werden.

#### ARTIKEL V

##### NICHTIGE ÜBERTRAGUNGEN

7. Nichtig und unwirksam ist jedes verbotene Rechtsgeschäft, das ohne ordnungsgemäß erteilte Erlaubnis oder Genehmigung der Militärregierung abgeschlossen wird sowie jede Übertragung von Vermögen oder jeder Abschluß eines Vertrages zur Vermögensübertragung oder jede sonstige Vereinbarung, die vor oder nach dem Tage dieses Gesetzes mit der Absicht vorgenommen war oder wird, die Befugnisse oder Aufgaben der Militärregierung oder die Rückgabe von Vermögen an den berechtigten Eigentümer zu vereiteln oder zu umgehen.

#### ARTIKEL VI

##### GESETZESWIDERSPRÜCHE

8. Im Falle eines Widerspruches zwischen diesem Gesetz sowie einer auf Grund desselben erlassenen Anordnung und den deutschen Gesetzen ist dieses Gesetz sowie die auf Grund desselben erlassenen Anordnungen anwendbar. Alle Gesetze, Erlasse und Anordnungen, die das Recht zur Beschlagnahme, Einziehung oder den Zwangsankauf von Vermögen der in Artikel I und II bezeichneten Art anderen Personen als der Militärregierung einräumen, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

#### ARTIKEL VII

##### BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

9. Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(a) „Personen“ bedeutet jede natürliche Person, jede Gesamthandsgemeinschaft und jede juristische Person

des im öffentlichen oder privaten Rechts, die gesetzlich fähig ist, Vermögen oder Vermögensrechte zu

erwerben, zu benutzen, in Kontrolle zu nehmen oder darüber zu verfügen;

(b) „Geschäftliches Unternehmen“ bedeutet jede Einzelperson, offene Handelsgesellschaft, Vereinigung,

Körperschaft oder sonstige Organisation, die ein Handelsgeschäft oder ein sonstiges Geschäft betreibt oder

öffentliche Wohlfahrtstätigkeit ausübt;

(c) „Vermögen“ bedeutet jedes bewegliche und unbewegliche Vermögen sowie alle gesetzlichen, auf

Recht und Billigkeit beruhenden und wirtschaftlichen Eigentumsrechte und Interessen oder gegenwärtige

oder zukünftige Ansprüche auf Überlassung von Vermögen und schließt; insbesondere die folgenden

Gegenstände ein, ohne daß diese Aufzählung erschöpfend ist; Grund und Boden, Gebäude, Geld, Aktien,

Wertpapiere, Patentrechte, Gebrauchs- oder Lizenzrechte, sonstige Eigentumsurkunden, Schuldverschreibungen, Bankguthaben, Ansprüche, Verbindlichkeiten, andere Schuld- Urkunden, Kunst- und Kulturgegenstände;

(d) ein „Staatsangehöriger“ eines Staates oder einer Regierung bedeutet ein Untertan oder Staatsbürger sowie

eine Personengesellschaft Handelsgesellschaft, Körperschaft oder sonstige juristische Person, die auf

Grund der Gesetze eines derartigen Staates oder einer derartigen Regierung besteht oder in dem Gebiet

eines derartigen Staates oder einer derartigen Regierung eine Hauptniederlassung hat;

(e) „Deutschland“ bedeutet das Deutsche Reich, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.

#### ARTIKEL VIII

##### STRAFEN

10. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung. des Täters durch

ein Gericht der Militärregierung .nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich

der Todesstrafe, geahndet.

#### ARTIKEL IX

##### INKRAFTTRETEN

11. Dieses Gesetz tritt in dem besetzten Gebiet Deutschlands am Tage der Verkündung in Kraft.

#### IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

##### **Anmerkung:**

**Die Beschlagnahmung - gleichzusetzen mit Enteignung - jeglichen deutschen Vermögens ist festgeschrieben (im Fettdruck hervorgehoben) in Artikel I, Abs. 1(b).**

#### **335 BRD AG und DDR Kombinat**

**Die geschichtliche Phase der aus den Resten des geplünderten Deutschen Reiches gebildeten Ausbeutungsgesellschaften BRD AG und DDR-Kombinat neigt sich dem Ende entgegen.**

Erst wenn die Konstrukte der Besatzungsmächte - ihrerseits Gewinner des von ihnen inszenierten Zweiten Weltkriegs - die von ihnen in die Welt gesetzte Bundesrepublik Deutschland AG und das Kombinat der Deutschen Demokratischen Republik, nicht als Staaten, etwa in Nachfolge des Deutschen Reiches, sondern als **kapitalistische bzw. bolschewistische Produktionsgesellschaften** betrachtet werden, erst dann läßt sich das verstehen, was sich seit nun mehr als 50 Jahren auf Teilen des Hoheitsgebietes des Deutschen Reiches abspielt.

Um eine bessere Verständlichkeit zu erreichen, wollen wir die kurzen Ausführungen mit bildlichen Darstellungen unterlegen. Die folgenden 6 Bilder sollen ausreichen, um einen möglichst kurzen Überblick zu geben.

Ausgangspunkt war das Deutsche Reich. In der Zeit von 1945 bis 1949 wurden in den westlichen Besatzungszonen größte Teile seiner Rechte und seines Eigentums beschlagnahmt, requiriert und neuen, staatlichen und nicht-staatlichen Eigentümern übergeben. Alle Deutschen wurden damit nicht nur ihres Reiches und einem Großteil des materiellen Eigentums beraubt, sondern auch ihrer Rechte auf Eigentum

überhaupt. Ja, sie wurden selbst ihres Deutschtums beraubt.

Zur Verwaltung des auf dem besetzten Hoheitsgebiet verbliebenen Resteigentums, sowie der im Krieg und der auf ihn folgenden 4-jährigen Besatzungszeit nicht vernichteten Deutschen, schufen die Besatzungsmächte dann nicht etwa neue Teilstaaten, sondern Produktionsgesellschaften, jeweils in der Form, wie es das eigene Wirtschaftssystem erforderte. Diese Gesellschaften erhielten im Westen die Bezeichnung Bundesrepublik Deutschland und im Osten die Bezeichnung Deutsche Demokratische Republik. Ihr Zweck war der gleiche, nämlich künftig ihre Leistungskraft der jeweilige Siegermacht zur Verfügung zu stellen, was nichts anderes hieß, als zu dauerhaften Reparationsleistungen herangezogen zu werden, wobei die Leistungsbereitschaft der reinen Sklavenkonstrukte durch die Vortäuschung souveräner Staaten herbeigeführt wurde. Dazu wurde das nicht direkt requirierte, verbliebene Eigentum zum Stammkapital dieser Gesellschaften, denen ein Rechtssystem in Form einer Hausordnung übergestülpt wurde, die aber nur soweit von Bedeutung war, wie sie dem politische Willen der Besatzer von Nutzen waren. Als Vorstand dieser Gesellschaft wurden sogenannte Regierungen eingesetzt, der zunächst „Hohe Kommissare“ der Alliierten, dann - im Falle der BRD - ein Gremium unter dem Titel „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)“, irgendwann abgelöst vom Kommissarsregime der „EU“, ein Aufsichtsrat beigeordnet wurde. Die Eigentümer blieben bis 1990 gleich. Das Jahresergebnis der Gesellschaft BRD AG ließen sich die Eigentümer nur teilweise ausschütten oder anderweitig auszahlen. Diese Entwicklung kann nur wenig überraschen. Wie schon aus der gemeinsamen Abstimmung zur Herbeiführung des Krieges deutlich geworden, so reichte die dabei gezeigte völlige Gleichartigkeit der Denk- und Handlungsweise in der Behandlung der erbeuteten Teilgebiete Deutschlands noch weit in die Nachkriegszeit.

Wenn die DDR nun auch nicht als kapitalistische Form einer Aktiengesellschaft betrieben werden konnte, so wurde sie völlig gleichartig als bolschewistisches Kombinat ausgebeutet. Durch das abwegigere und unproduktivere Wirtschaftssystem des Bolschewismus war die Sowjetunion in der Folgezeit kontinuierlich gezwungen, aus dem DDR-Kombinat herauszuholen, was herauszuholen war, so daß für eine Erhöhung des Stammkapitals durch Investitionen kein Spielraum blieb. Die DDR lebte von ihrer wirtschaftlichen Substanz. Im Resultat mußte dies zu einem völligen Verschleiß aller Produktionsgüter führen.

Das Finale beider Gesellschaften wurde dann mit dem Umschwung in den Jahren 1989 und 1990 eingeläutet.

***Das völlig heruntergewirtschaftete und ausgepreßte DDR-Kombinat wurde von der Sowjetunion an die Eigentümer der BRD AG verkauft.***

Den Kaufpreis von 200 Mrd. DM mußte die BRD AG aufbringen. Wie bei vielen anderen kapitalistischen Unternehmens-Übernahmen in der folgenden Zeit, so zwangen auch hier die Käufer das gekaufte Unternehmen, den Kaufpreis aufzubringen. Die gekaufte Eigentumsmasse des vormaligen DDR-Kombinats faßten die Käufer in *ihrer* Treuhandgesellschaft zusammen, als deren Chef sie einen gewissen Horst Köhler einsetzten, dem auch rechtlich völlig freie Hand eingeräumt wurde. Nach vorgegebenem Plan hatte er dafür Sorge zu tragen, daß Wirtschaftsbetriebe entweder liquidiert oder alles noch verwertbare an private Unternehmen der Eigentümer abgetreten wurde.

Aufgabe der BRD AG war es, sich um die Übernahme des Kombinats-Personals zu kümmern.

Wie aus der direkten Folgezeit erkennbar ist, wurde offensichtlich schon in den Kaufverhandlungen vereinbart, daß auch die BRD AG zu liquidieren ist. Aber nicht nur die Sowjetunion erhielt für den Verkauf der DDR, sondern auch die Eigentümer der BRD AG genehmigten sich eine Barentnahme aus ihrer Gesellschaft in exakt der gleichen Höhe von jeweils 200 Mrd. DM. Um die Gesamtsumme von 600 Mrd. DM aufzubringen war die BRD AG gezwungen, sich diese Summe über Neukredite am Kapitalmarkt zu beschaffen. Wie dies abgewickelt wurde, sollen die folgenden beiden Tafeln erläutern. Was danach noch blieb, nachdem durch die Währungsumstellung auf Euro das Vermögen der BRD im Wert halbiert worden war, war das vermögensseitige Ausschlachten der BRD. Da dieses Vermögen als Resultat des Zweiten Weltkriegs von ihnen erbeutet und dann in die Gesellschaft BRD eingebracht worden war, stand es folglich auch nur ihnen, den USA und Großbritannien, zu. Empfänger der Vermögen wurden aber nur in geringem Umfang die beiden Staaten selbst. Die Masse des BRD AG-Vermögens übernahmen die privaten Eigentümer der USA und Großbritanniens. Sie verteilten so nicht nur das sogenannte „Staatsvermögen“ der BRD AG, sondern auch das in den BRD-Wirtschaftsunternehmen vorhandene Vermögen unter sich. Was sich bei diesem politischen Manöver als besonders beachtlich zeigte, war die Leistung der sogenannten BRD- und EU-„Justiz“. Sie wurde zu einer Rechtsbeschaffungsinstitution, wo Rechtlose über ihre Rechtlosigkeit zu täuschen waren. Richter und Staatsanwälte versanken damit endgültig in der Kompromiß-Schizophrenie kapitalistischer Politiker und Schauspieler und sind seither zur Beschaffung jeder Art von „Recht“ zu gebrauchen. Der Ausschlachtungs Vorgang der BRD AG steht heute kurz vor ihrem Abschluß, der damit enden muß und wird, daß die Gesellschaft ganz einfach ihren erreichten Zustand der völligen Vermögenslosigkeit eingestehen muß, was gleichbedeutend mit einer Insolvenz ist, die bekanntlich mit dem Verlust der Existenz endet.

***Ihr lieben Deutschen, seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges habt Ihr in einer Traumwelt gelebt, so Ihr die Zustände denn anders gesehen oder an anderes geglaubt habt!***

Was dann folgen wird, ergibt sich ganz einfach durch das dann noch Verbliebene: das aus dem deutschen Volk hervorgegangene Personal, das sich auf dem Verwaltungsgebiet der BRD AG aufhält, muß neu organisiert werden. Was dieses dann auch weiterhin und für alle Zukunft ganz offen auszeichnen wird, ist seine Eigentums- und Rechtlosigkeit. Um hier keine Situation des offenen Chaos entstehen zu lassen, wird der ehemalige Aufsichtsrat, die Europäische Union, im Auftrag der Welteigentümer dafür sorgen, daß unter seiner Aufsicht und Anleitung ein endgültiges Sklaven-Rechtssystem installiert wird, für dessen Durchsetzung natürlich auch nur eine passende, europa-einheitliche Struktur der Ordnungskräfte erforderlich ist. Die Organisation von Polizei und Militär befindet sich längst in der Umstrukturierung. Die entsprechende rechtliche Grundlage, auch als „Europäische Verfassung“ bekannt, liegt bereits vor. Das, womit die Zustimmung der Betroffenen politisch erreicht werden soll, wird in dem Angebot liegen, daß die Schulden der untergehenden Staaten gestrichen werden. Obwohl dort, wo es kein Eigentum gibt, auch keine Schulden vorhanden sein können, darf auch bei dieser Entscheidung mit einer hohen Zustimmung der Betroffenen gerechnet werden.

Ansonsten können sich, eingebettet in das von der EU vorgegebene Rechts- und Gewaltssystem, die, die einst Menschen waren, auf dem vormals von der BRD AG verwalteten Gebiet in beliebigen Vereinen, Klubs und Verwaltungen organisieren. Das, was für die BRD AG zutrifft, wird parallel oder zeitlich nachgeschaltet auch alle anderen Mitglieder der EU treffen. Diszipliniert werden sie alle schon dadurch, daß jegliche Versorgung – mit was auch immer – grundsätzlich außerhalb der Verfügung dieser Mitglieder-Verwaltungsorganisationen liegt, denn das Eigentum an allen Wirtschafts-, Versorgungs- und Verpflegungseinrichtungen befindet sich in Händen außerhalb dieser Organisationen. Um an die zum Überleben ihrer Mitglieder zwingend notwendigen Leistungen zu gelangen, werden sich künftig alle Mitglieder-Verwaltungsorganisationen an die Regeln halten müssen, die ihnen von der EU vorgegeben werden, die ihre Regeln wiederum von denen erhält, die sich alles Eigentum ergaunert haben.

### ***Willkommen in der Zukunft.***

Oder hat da vielleicht doch irgend jemand endlich kapiert, daß wir – koste es was es wolle – endlich etwas gegen dieses Lumpengesindel und ihre Hilfskräfte tun müssen? Nur bitte nicht schon wieder die Frage:

„Was kann ich denn schon tun?“ Wer so wenig ist, daß es nur zu einer solchen Ausrede-Frage reicht, dem steht damit auch nichts anderes zu, als das, was die menschenverachtende, sich selbst für auserwählt haltende Räuber-, Betrüger- und Gangsterorganisation ihm vorschreibt. Dann aber sollte jeder ach so Duldsame zumindest so konsequent sein, und für sich eine andere Bezeichnung als „Mensch“ suchen. Denn ein Mensch kann um seiner selbst Willen solches nicht mit sich machen lassen!

Wer jetzt noch fragt, weshalb es bis heute keinen Friedensvertrag zum Abschluß des Zweiten Weltkrieg gibt oder wer noch immer nicht kapiert hat, daß mit dem Zweiten Weltkrieg alle Völker dieser Welt gegen ihre eigene Freiheit und - so wie es jetzt aussieht - gegen ihre Existenz gekämpft und gesiegt haben, oder wer sich darüber verwundert, weshalb so viele Menschen, die auch heute noch idealistisch gesinnt sind, in den engen Maschen der christlichen, bolschewistischen und sonstwie gestrickten Ideologien hängen und haften bleiben, der sollte sich zumindest auch die Frage stellen, was er denn bitteschön bis gestern dagegen getan hat.

### ***Heute, jetzt hat jeder seine nächste Chance, die bald die letzte sein könnte!***

Im Ergebnis wird die Welt dann aufgeteilt sein in ***Versorgungsgesellschaften*** und ***Verwaltungsgesellschaften***,

wobei die Letzteren als Nachfolgeorganisationen der heutigen Staaten anzusehen sind. In den Ersteren ist alle lebenserhaltende Wirtschafts- und Leistungskraft gebündelt, während in den Anderen die eigenen Mitglieder „betreut“ (Kinder-, Humankapital- und Altenbetreuung) werden. Da jede der Verwaltungsgesellschaften, wie auch der in ihr organisierte einzelne Mensch, im Überleben nicht ohne Leistungen der Versorgungsgesellschaften auskommen wird, ist die Abhängigkeit allumfassend und existenzbestimmend. Wer dann „das Sagen“ haben wird? Natürlich die Eigentümer der Versorgungsgesellschaften.

Nur der Mensch wird in diesem Ordnungsgeflecht nicht mehr vorkommen. Aber dies wird kaum noch jemand feststellen, und wenn, dann schlimmstenfalls als Kollateralschaden bewerten.

